



Verwaltungsrat

344. Tagung, Genf, März 2022

Sektion Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen

LILS

Segment Internationale Arbeitsnormen und Menschenrechte

Datum: 17. Februar 2022

Original: Englisch

Zweiter Punkt der Tagesordnung

Vorgeschlagenes Formular für die im Jahr 2023 nach Artikel 19(5) e) und 19(6) d) der Verfassung anzufordernden Berichte zum Übereinkommen über die Arbeitsverwaltung (Nr. 150) und zu der Empfehlung (Nr. 158), 1978

Zweck der Vorlage

Im vorliegenden Dokument wird der Verwaltungsrat gebeten, die Regierungen zu ersuchen, für 2023 gemäß Artikel 19 der IAO-Verfassung Berichte zu zwei Instrumenten vorzulegen, und zwar das Übereinkommen (Nr. 150) über die Arbeitsverwaltung, 1978, und die Empfehlung (Nr. 158) betreffend die Arbeitsverwaltung, 1978, im Hinblick auf die Ausarbeitung einer Allgemeinen Erhebung durch den Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (CEACR) im Jahr 2023, die sodann 2024 vom Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert wird, und das entsprechende Berichtsformular zu billigen (siehe den Beschlussentwurf in Absatz 6).

Einschlägiges strategisches Ziel: Alle.

Einschlägige Ergebnisvorgabe: Ergebnisvorgabe 2: Ratifizierung und Anwendung internationaler Arbeitsnormen.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Keine.

Rechtliche Konsequenzen: Keine.

Finanzielle Konsequenzen: Die üblichen Konsequenzen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung einer Allgemeinen Erhebung.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats.

Verfasser: Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen (NORMES).

Verwandte Dokumente: [GB.343/LILS/2](#); [GB.343/LILS/PV](#).

1. Auf seiner 343. Tagung (November 2021) lag dem Verwaltungsrat ein Dokument über die Auswahl der Übereinkommen und Empfehlungen vor, zu denen nach Artikel 19 der IAO-Verfassung im Jahr 2023 Berichte angefordert werden sollten, damit der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen 2023 die jährliche Allgemeine Erhebung ausarbeiten kann, die sodann 2024 vom Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert wird.¹
2. Der Verwaltungsrat beschloss, dass sich die vom Sachverständigenausschuss im Jahr 2023 zu erarbeitende und der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahr 2024 vorzulegende Allgemeine Erhebung auf die zweite im Dokument dargelegte Option konzentrieren soll, die die Instrumente über die Arbeitsverwaltung betrifft. In den Diskussionen wurde vorgeschlagen, dass die Allgemeine Erhebung einen umfassenden Überblick über die Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die nationalen Systeme der Arbeitsverwaltung weltweit geben und die zentrale Rolle aufzeigen soll, die diese Systeme bei der Bewältigung der unmittelbaren Reaktion auf die Krise und bei der Planung und Umsetzung der längerfristigen Erholung in Absprache mit den Sozialpartnern gespielt haben.
3. Der Verwaltungsrat ersuchte daher das Internationale Arbeitsamt, den Entwurf eines Berichtsformulars für die Allgemeine Erhebung zum Übereinkommen (Nr. 150) über die Arbeitsverwaltung, 1978, und die Empfehlung (Nr. 158) betreffend die Arbeitsverwaltung, 1978, zur Behandlung auf der 344. Tagung auszuarbeiten.
4. Im Einklang mit der EntschlieÙung von 2016 über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit² wurde das Thema der Allgemeinen Erhebung in den vergangenen Jahren auf die entsprechende Diskussion des wiederkehrenden Gegenstands zum Thema der strategischen Ziele der 2008 angenommenen Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung abgestimmt. Der Tagesordnungspunkt zu den grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit, der auf die Tagesordnung der 112. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (2024) gesetzt wurde, wird den aktuellen Zyklus der wiederkehrenden Diskussionen abschließen. Auf der gegenwärtigen Tagung wird der Verwaltungsrat prüfen, ob ein neuer Zyklus eingeleitet werden soll, indem zunächst eine wiederkehrende Diskussion über den sozialen Dialog auf die Tagesordnung der 113. Tagung der Konferenz (2025) gesetzt wird, oder ob 2025 eine Evaluierung der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung vorgenommen werden soll.³
5. Der vorgeschlagene vom Amt ausgearbeitete Fragebogen zielt darauf ab, den unterschiedlichen Auffassungen und Anliegen Rechnung zu tragen, die auf der 343. Tagung des Verwaltungsrats geäuÙert wurden. Das Amt unterbreitet hiermit das gewünschte Berichtsformular (siehe Anhang) dem Verwaltungsrat zur Prüfung und Billigung.

¹ GB.343/LILS/2.

² IAO, [EntschlieÙung über die Förderung sozialer Gerechtigkeit durch menschenwürdige Arbeit](#) (2016), Abs. 15.1 und 15.2 b), angenommen von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 105. Tagung (Mai-Juni 2016).

³ GB.344/INS/3/1.

► **Beschlussentwurf**

6. Der Verwaltungsrat hat

- a) **ersuchte die Regierungen, für 2023 Berichte gemäß Artikel 19 der IAO-Verfassung zum Übereinkommen (Nr. 150) über die Arbeitsverwaltung, 1978, und der Empfehlung (Nr. 158) betreffend die Arbeitsverwaltung, 1978, zu übermitteln und**
- b) **das im Anhang zu Dokument GB.344/LILS/2 enthaltene Berichtsformular zu diesen Instrumenten gebilligt.**

► Anhang

Gemäß Art. 19 der Verfassung

Ü.150, E.158

Internationales Arbeitsamt

Berichte zu
nicht ratifizierten Übereinkommen und Empfehlungen

*(Artikel 19 der Verfassung der
Internationalen Arbeitsorganisation)*

BERICHTSFORMULAR FÜR DIE FOLGENDEN INSTRUMENTE:

Übereinkommen (Nr. 150) über die Arbeitsverwaltung, 1978

Empfehlung (Nr. 158) betreffend die Arbeitsverwaltung, 1978

Genf

2022

Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation bezieht sich auf die Annahme von Übereinkommen und Empfehlungen durch die Konferenz sowie die sich daraus ergebenden Verpflichtungen für die Mitglieder der Organisation. Die einschlägigen Bestimmungen der Absätze 5, 6 und 7 dieses Artikels lauten wie folgt:

5. Für ein Übereinkommen gelten die folgenden Bestimmungen:

[...]

e) Findet ein Übereinkommen nicht die Zustimmung der Stelle oder der Stellen, in deren Zuständigkeit die Angelegenheit fällt, so hat das Mitglied keine weitere Verpflichtung, als dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in angemessenen, vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitabständen über den Stand seiner Gesetzgebung und über seine Praxis bezüglich der Fragen zu berichten, die den Gegenstand des Übereinkommens bilden. Dabei gibt es näher an, in welchem Umfang den Bestimmungen des Übereinkommens durch Gesetzgebung, Verwaltungsmaßnahmen, Gesamtarbeitsverträge oder auf andere Weise entsprochen wurde oder entsprochen werden soll, und legt die Schwierigkeiten dar, welche die Ratifikation eines solchen Übereinkommens verhindern oder verzögern.

6. Für eine Empfehlung gelten die folgenden Bestimmungen:

[...]

d) Abgesehen von der Verpflichtung, die Empfehlung der zuständigen Stelle oder den zuständigen Stellen vorzulegen, hat das Mitglied keine weitere Verpflichtung, als dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in angemessenen, vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitabständen über den Stand seiner Gesetzgebung und über seine Praxis bezüglich der Fragen zu berichten, die den Gegenstand der Empfehlung bilden. Dabei gibt es näher an, in welchem Umfang den Bestimmungen der Empfehlung entsprochen wurde oder entsprochen werden soll, wobei es die Abänderungen dieser Bestimmungen bezeichnet, die notwendig erscheinen oder erscheinen können, um die Annahme oder Anwendung der Bestimmungen zu ermöglichen.

7. Handelt es sich um einen Bundesstaat, so gelten die folgenden Bestimmungen:

a) In Bezug auf Übereinkommen und Empfehlungen, für welche die Bundesregierung nach ihrem Verfassungssystem eine Bundesmaßnahme für angezeigt erachtet, gelten für den Bundesstaat die gleichen Verpflichtungen wie für die Mitglieder, die nicht Bundesstaaten sind;

b) In Bezug auf Übereinkommen und Empfehlungen, für welche die Bundesregierung nach ihrem Verfassungssystem eher eine Maßnahme der Gliedstaaten, der Provinzen oder der Kantone hinsichtlich aller oder bestimmter Punkte als angezeigt erachtet, hat die Bundesregierung:

[...]

iv) in Bezug auf jedes dieser Übereinkommen, das sie nicht ratifiziert hat, dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in angemessenen, vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitabständen über den Stand der Gesetzgebung und der Praxis des Bundes und seiner Gliedstaaten, Provinzen oder Kantone bezüglich der Fragen zu berichten, die den Gegenstand des Übereinkommens bilden, wobei sie näher angibt, in welchem Umfang den Bestimmungen des Übereinkommens durch Gesetzgebung, Verwaltungsmaßnahmen, Gesamtarbeitsverträge oder auf andere Weise entsprochen wurde oder entsprochen werden soll;

v) in Bezug auf jede dieser Empfehlungen dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in angemessenen, vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitabständen über den Stand der Gesetzgebung und der Praxis des Bundes und der Gliedstaaten, der Provinzen oder der Kantone bezüglich der Fragen zu berichten, die den Gegenstand der Empfehlung bilden, wobei sie näher angibt, in welchem Umfang den Bestimmungen der Empfehlung entsprochen wurde oder entsprochen werden soll, und die Abänderungen dieser Bestimmungen bezeichnet, die notwendig erscheinen oder erscheinen können, um die Annahme oder Anwendung der Bestimmungen zu ermöglichen.

Im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen hat der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts dieses Berichtsformular geprüft und gebilligt. Es ist in einer Weise abgefasst worden, die die Übermittlung der erforderlichen Informationen nach einheitlichen Gesichtspunkten erleichtern soll.

BERICHT

über den Stand der innerstaatlichen Gesetzgebung und Praxis bezüglich der Angelegenheiten, die den Gegenstand der im folgenden Fragebogen genannten Instrumente bilden; dieser gemäß Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation angeforderte Bericht ist von der Regierung von spätestens am 28. Februar 2023 vorzulegen.

Die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberverbände können Stellungnahmen bis spätestens 30. Juni 2023 übermitteln.

* * *

Kontext und Erstreckungsbereich der Fragen

Auf seiner 343. Tagung im November 2021 ersuchte der Verwaltungsrat das Amt, ihm zur Behandlung auf seiner 344. Tagung (März 2022) ein Berichtsformular nach Artikel 19 zu zwei Instrumenten vorzulegen: dem Übereinkommen (Nr. 150) über die Arbeitsverwaltung, 1978, und der Empfehlung (Nr. 158) betreffend die Arbeitsverwaltung, 1978, damit der Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (CEACR) 2023 eine Allgemeine Erhebung ausarbeiten kann, die sodann 2024 vom Konferenzausschuss für die Durchführung der Normen erörtert wird.¹

Die Allgemeine Erhebung wird einen umfassenden Überblick über die Organisation und Struktur von Systemen der Arbeitsverwaltung in den IAO-Mitgliedstaaten bieten. Ferner wird sie einen Einblick in die Anhörung und Beteiligung von Sozialpartnern auf der nationalen Ebene in Bezug auf die Organisation und Funktionsweise des Systems der Arbeitsverwaltung geben. Die Allgemeine Erhebung wird auch die wichtigsten Funktionen der Systeme der Arbeitsverwaltung in den IAO-Mitgliedstaaten umreißen. Ferner wird die Allgemeine Erhebung eine Gelegenheit sein, dazu beizutragen, die Bestimmungen der Instrumente sowohl in gesetzgeberischer Hinsicht als auch in Bezug auf die Praxis und die mit ihrer Durchführung verbundenen Herausforderungen und Chancen besser zu verstehen, und sie wird den Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken unter den Mitgliedstaaten der IAO fördern.

Während der Diskussion wies der Verwaltungsrat darauf hin, dass die Allgemeine Erhebung einen umfassenden Überblick über die Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die nationalen Systeme der Arbeitsverwaltung in der ganzen Welt geben und die zentrale Rolle verdeutlichen würde, die sie beim Management der unmittelbaren Reaktion auf die Krise und bei der Planung und Umsetzung der längerfristigen Erholung in Absprache mit den Sozialpartnern gespielt haben.²

Die Allgemeine Erhebung wäre eine konkrete Folgemaßnahme zum [Globalen Handlungsappell der IAO für eine am Menschen orientierte Erholung von der COVID-19-Krise, die inklusiv, nachhaltig und widerstandsfähig ist](#), in Form einer Bestandsaufnahme über den Umfang, in dem die IAO-Mitgliedstaaten „die Fähigkeit der öffentlichen Verwaltungen und der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, sich an einem solchen [sozialen] Dialog als Mittel zur

¹ GB.343/LILS/2/Decision.

² GB.334/LILS/2, Abs. 17.

Entwicklung und Umsetzung regionaler, nationaler, sektorspezifischer und lokaler Strategien, Politikkonzepte und Programme für die Erholung zu beteiligen“,³ gestärkt haben, sowie über die Bemühungen der IAO, „die Fähigkeit der Arbeitsverwaltungen, der Arbeitsaufsichtsbehörden und anderer zuständiger Behörden zu stärken, die Umsetzung der Regeln und Vorschriften [im Zusammenhang mit COVID-19], insbesondere in Bezug auf den Sozialschutz und den Arbeitsschutz, sicherzustellen“. ⁴

Die Allgemeine Erhebung würde sich auch auf die [Erklärung zum hundertjährigen Bestehen der IAO für die Zukunft der Arbeit](#) stützen, worin hervorgehoben wird, dass sichere und gesunde Arbeitsbedingungen von grundlegender Bedeutung für menschenwürdige Arbeit sind, und die IAO aufgefordert wird, ihre Bemühungen darauf zu richten, „die Arbeitsverwaltung und -aufsicht zu stärken“. ⁵

Der vorliegende Fragebogen wurde auch im Licht der [Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung](#) und ihrer Folgemaßnahmen ausgearbeitet. Dabei wurde berücksichtigt, dass mit „diesen Folgemaßnahmen ... im größtmöglichen Umfang alle Aktionsmittel genutzt werden [sollen], die gemäß der Verfassung der IAO zur Erfüllung ihres Mandats zur Verfügung stehen. Einige der Maßnahmen zur Unterstützung der Mitglieder können eine gewisse Anpassung der bestehenden Durchführungsmodalitäten von Artikel 19, Absatz 5 e) und 6 d), der Verfassung der IAO erforderlich machen, ohne dass dadurch die Berichterstattungspflichten von Mitgliedstaaten zunehmen würden“. ⁶ Durch die Bündelung von Instrumenten mit einem spezifischen strategischen Ziel und die Konzentration darauf können Allgemeine Erhebungen beispielsweise einen Überblick über die Gesetzgebung und Praxis in den IAO-Mitgliedstaaten in Bezug auf diese Instrumente geben und für die wiederkehrenden Diskussionen einschlägige Informationen über die Tendenzen und Praktiken in Zusammenhang mit dem betreffenden strategischen Ziel bereitstellen.

Schlussendlich werden die Mitgliedstaaten der IAO dank der Allgemeinen Erhebung auch beurteilen können, inwieweit diese Normen durch die Verwirklichung verschiedener Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG), insbesondere des SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum) und des SDG 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen), zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beitragen. Die Allgemeine Erhebung kann die IAO-Mitgliedstaaten auch dabei unterstützen, potenzielle Bereiche für die Anwendung der [UN Principles of effective governance for sustainable development](#) von 2018 auf Systeme der Arbeitsverwaltung im Hinblick darauf zu ermitteln, die wirksame Politiksteuerung für nachhaltige Entwicklung in Bezug auf arbeitsrelevante Angelegenheiten zu verbessern.

* * *

Die folgenden Fragen beziehen sich auf Themen, die im Übereinkommen Nr. 150 und in der Empfehlung Nr. 158 behandelt werden.

Geben Sie bitte nach Möglichkeit eine spezifische Referenz (einschließlich eines Internet-Hyperlinks) für Informationen über die Bestimmungen der Gesetze, Vorschriften, Kollektivvereinbarungen, betrieblichen Regelungen, Schiedssprüche, Gerichtsentscheidungen und grundsatzpolitischen Maßnahmen an (oder hängen Sie eine elektronische Kopie an).

³ Globaler Handlungsappell, Abs. 11, D. c.

⁴ Globaler Handlungsappell, Abs. 13 d.

⁵ IAO, Erklärung zum hundertjährigen Jubiläum der IAO für die Zukunft der Arbeit, 2019, Abs. II.A. xi).

⁶ IAO, Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, 2008, Anhang, Teil I(B).

Berichtsformular nach Artikel 19 betreffend die Arbeitsverwaltung

A. Definitionen

1. Der **Ausdruck Arbeitsverwaltung** bezeichnet die Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung auf dem Gebiet der innerstaatlichen Arbeitspolitik (Art. 1 a) des Übereinkommens Nr. 150 und Abs. 1 a) der Empfehlung Nr. 158).
2. Der Ausdruck **System der Arbeitsverwaltung** umfasst alle Organe der öffentlichen Verwaltung, die für die Arbeitsverwaltung verantwortlich oder damit befasst sind – gleich, ob es sich um ministerielle Dienststellen oder öffentliche Institutionen einschließlich halbstaatlicher und regionaler oder lokaler Stellen oder irgendeine andere Form der dezentralisierten Verwaltung handelt – sowie jeden institutionellen Rahmen für die Koordinierung der Tätigkeiten solcher Organe und für die Anhörung und Beteiligung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und ihrer Verbände (Art. 1 b) des Übereinkommens Nr. 150 und Abs. 1 a) der Empfehlung Nr. 158).

B. Anmerkungen

1. Regierungen, die das Übereinkommen Nr. 150 ratifiziert haben, verwenden das vorliegende Formular nur in Bezug auf die Empfehlung Nr. 158. Auskünfte, die bereits in Berichten nach Artikel 22 im Zusammenhang mit ratifizierten Übereinkommen übermittelt wurden, brauchen nicht erneut erteilt zu werden. Die Fragen unter den Überschriften „Normenbezogene Maßnahmen“ und „Möglicher Bedarf an fachlicher Unterstützung“ richten sich an alle Mitgliedsstaaten.
2. Soweit die innerstaatliche Gesetzgebung oder sonstige Bestimmungen Fragen, die in diesem Fragebogen gestellt werden, nicht abdecken, machen Sie bitte Angaben zu den derzeitigen und zu neu sich herausbildenden Praktiken.
3. Bei Bundesstaaten antworten Sie auf die nachstehenden Fragen bitte sowohl für die Bundesebene als auch für die Ebene der Glieder des Bundesstaates.

ORGANISATION UND STRUKTUR DES SYSTEMS DER ARBEITSVERWALTUNG

Struktur des Systems der Arbeitsverwaltung

- | | |
|--|--|
| 1. Nennen Sie bitte alle Organe der öffentlichen Verwaltung, die für die Arbeitsverwaltung verantwortlich oder damit befasst sind – gleich ob es sich um ministerielle Dienststellen oder öffentliche Institutionen einschließlich halbstaatlicher und regionaler oder lokaler Stellen oder irgendeine andere Form der dezentralisierten Verwaltung oder Außenstellen handelt. | Ü. 150: Art. 1. a) und b) sowie 4
E. 158: Abs. 1 a) und b) sowie 26 (1) und (2) |
| 2. Bitte geben Sie an, ob das System der Arbeitsverwaltung Fachabteilungen mit den folgenden Aufgaben umfasst: die Ausarbeitung von Normen über Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen; Arbeitsaufsicht; Arbeitsbeziehungen; Beschäftigung; Personalplanung und Erschließung des Arbeitskräftepotenzials; internationale Arbeitsangelegenheiten; soziale Sicherheit; Mindestlohngesetzgebung; und Fragen, die bestimmte Arbeitnehmergruppen betreffen. | E. 158: Abs. 6 sowie 25 (1) und (2) |
| 3. Machen Sie bitte Angaben zu periodischen Berichten über die Aktivitäten der wichtigsten Arbeitsverwaltungsstellen, die dem Arbeitsministerium oder einer anderen vergleichbaren Stelle sowie den Verbänden der Arbeit- | E. 158: Abs. 20 (1) |

geber und der Arbeitnehmer vorgelegt werden. Bitte stellen Sie soweit verfügbar einen Weblink/Kopien dieser Berichte zur Verfügung.

4. Machen Sie in Bezug auf die Einrichtung und die wirksame Funktionsweise des Systems der Arbeitsverwaltung auf Ihrem Territorium bitte Angaben zu:
 - i) der internen Struktur von Stellen innerhalb des Systems der Arbeitsverwaltung und stellen Sie bitte soweit verfügbar Kopien der jeweiligen Organigramme und Arbeitspläne oder Strategien zur Verfügung;
 - ii) innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die die Einrichtung, die Struktur, die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten dieser Stellen vorsehen. Bitte stellen Sie einen Weblink oder elektronische Kopien dieser Gesetze und Bestimmungen zur Verfügung.
5. Bitte machen Sie Angaben zu durchgeführten Überprüfungen oder organisatorischen Veränderungen, die in den letzten Jahren im System der Arbeitsverwaltung stattgefunden haben (beispielsweise als eine Folge der COVID-19-Pandemie). Bitte machen Sie Angaben zu den Anhörungen, die diesbezüglich gegebenenfalls mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer stattgefunden haben.

Ü. 150: Art. 4
E. 158: Abs. 4

E. 158: Abs. 21

Koordinierung innerhalb des Systems der Arbeitsverwaltung

6. Bitte machen Sie Angaben zu institutionellen Rahmen für die Koordinierung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der unterschiedlichen Stellen innerhalb des Systems der Arbeitsverwaltung, einschließlich der Außenstellen. Bitte geben Sie an, ob eine solche Koordinierung durch eine zentrale Stelle ¹ (beispielsweise das Arbeitsministerium oder eine vergleichbare Stelle) erfolgt. Bitte machen Sie Angaben zu der Art und Weise, in der sichergestellt wird, dass Außenstellen ausreichende und klare Anweisungen erhalten, um die Möglichkeit auszuschließen, dass gesetzliche und andere Vorschriften in den verschiedenen Gebieten unterschiedlich ausgelegt werden. Bitte geben Sie an, ob eine Koordinierungspolitik, eine Koordinierungsstrategie oder ein Koordinierungsplan verabschiedet wurde, und stellen Sie gegebenenfalls bitte eine Kopie zur Verfügung.
7. Bitte machen Sie Angaben dazu, wie das Arbeitsministerium oder eine andere vergleichbare Stelle gegebenenfalls sicherstellt, dass mit Tätigkeiten der Arbeitsverwaltung befasste halbstaatliche, regionale oder lokale Stellen im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften handeln und die ihnen gesetzten Ziele beachten.
8. Bitte machen Sie Angaben zu den Maßnahmen, die getroffen wurden, um zu gewährleisten, dass das System der Arbeitsverwaltung in geeigneter Weise in den mit der Sozial- und Wirtschaftspolitik befassten Verwaltungs- und Beratungseinrichtungen vertreten ist.

Ü. 150: Art. 1 b) und 4
E. 158: Abs. 1 b), 4 sowie 26 (2) c)

Ü. 150: Art. 9

E. 158: Abs. 19

¹ Bei Bundesstaaten könnte die „zentrale Stelle“ entweder eine Stelle auf der Bundesebene oder eine Stelle auf der Ebene des Gliedes des Bundesstaates sein, entsprechend der jeweiligen Verteilung der Zuständigkeiten im Bereich der Arbeitspolitik.

Finanzmittel und Personal

9. Bitte machen Sie nähere Angaben zu Status, Unabhängigkeit, Qualifikationen und Anwerbkriterien des Personals des Systems der Arbeitsverwaltung und gegebenenfalls zu diesbezüglichen maßgebenden Bestimmungen der innerstaatlichen Gesetzgebung. Bitte machen Sie auch Angaben zur Grundausbildung und Fortbildung, die das Personal des Systems der Arbeitsverwaltung erhält.
- Ü. 150: Art. 10 (1)
E. 158: Abs. 23 (1) und (2)
10. i) Bitte machen Sie nähere Angaben zu den personellen, logistischen und materiellen Ressourcen, die für die Aufgaben der Arbeitsverwaltungen zugewiesen werden, einschließlich etwaiger Änderungen, die als Reaktion auf die COVID-19-Krise stattgefunden haben. Bitte machen Sie auch Angaben zu den personellen und materiellen Ressourcen der Außenstellen.
- Ü. 150: Art. 10 (2)
E. 158: Abs. 22 (1) und 26 (2) b)
- ii) Was die Finanzmittel betrifft, die dem Personal der Arbeitsverwaltung für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen, machen Sie bitte Angaben zu dem Arbeitsverwaltungssystem zugewiesenen Budget, einschließlich etwaiger Änderungen aufgrund der COVID-19-Krise, und stellen Sie bitte eine Kopie davon zur Verfügung. Falls verfügbar, geben Sie bitte den Anteil des Staatshaushalts an, der der Arbeitsverwaltung in den letzten fünf Haushaltsjahren zugewiesen wurde.

ANHÖRUNG UND BETEILIGUNG VON ARBEITGEBERN, ARBEITNEHMERN UND IHREN VERBÄNDEN IM SYSTEM DER ARBEITSVERWALTUNG

11. Bitte geben Sie an, ob Tätigkeiten der Arbeitsverwaltung nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer – oder Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer – übertragen oder anvertraut werden. Wenn ja, geben Sie bitte an, welche.
- Ü. 150: Art. 2
E. 158: Abs. 2
12. Bitte geben Sie an, ob bestimmte Tätigkeiten auf dem Gebiet der innerstaatlichen Arbeitspolitik Angelegenheiten sind, die gemäß der innerstaatlichen Gesetzgebung oder Praxis durch direkte Verhandlungen zwischen den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer geregelt werden. Bitte nennen Sie gegebenenfalls einschlägige Beispiele.
- Ü. 150: Art. 3
E. 158: Abs. 3
13. Bitte machen Sie Angaben zu Vorkehrungen, die innerhalb des Systems der Arbeitsverwaltung getroffen wurden, um Beratungen, Zusammenarbeit und Verhandlungen zwischen den öffentlichen Stellen und den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu gewährleisten. Bitte geben Sie auch an:
- i) ob diese Vorkehrungen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene getroffen werden;
- ii) ob diese Vorkehrungen auf sektorspezifischer Ebene getroffen werden.
- Bitte stellen Sie Kopien von Berichten oder Auszüge aus Berichten zur Verfügung, die gegebenenfalls als ein Resultat von Beratungen, Zusammenarbeit und Verhandlungen erstellt wurden.
- Ü. 150: Art. 5

Aufgaben in Bezug auf die innerstaatliche Arbeitspolitik

14. Bitte machen Sie Angaben zu der Art und Weise, in der die Stellen innerhalb des Systems der Arbeitsverwaltung für die Vorbereitung, Durchführung, Koordinierung, Überwachung und Überprüfung der innerstaatlichen Arbeitspolitik verantwortlich sind oder dabei mitwirken. Bitte nennen Sie gegebenenfalls die entsprechenden Bestimmungen der innerstaatlichen Gesetzgebung. Bitte geben Sie an, ob im Kontext der COVID-19-Pandemie eine Überprüfung durchgeführt wurde.
- Ü. 150: Art. 6 (1)

Aufgaben in Bezug auf Arbeitsnormen

15. Bitte machen Sie Angaben zu der Art und Weise, in der die Stellen innerhalb der Arbeitsverwaltung aktiv an der Vorbereitung, Entwicklung, Annahme, Durchführung und Überprüfung von Arbeitsgesetzen und -vorschriften, einschließlich der Unterbreitung von Vorschlägen zur Überwindung festgestellter Mängel und Missstände bei Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen mitwirken. Bitte machen Sie Angaben zu den diesbezüglich durchgeführten Beratungen mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.
- Ü. 150: Abs. 6 (1) und (2) b)
E. 158: Abs. 5 (1)

Aufgaben in Bezug auf Arbeitsbeziehungen

16. Bitte machen Sie Angaben zu:
- a) Dienstleistungen, die die Stellen innerhalb des Systems der Arbeitsverwaltung Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie ihren Verbänden angeboten haben, um auf der nationalen, regionalen, sektorspezifischen und lokalen Ebene eine wirksame Beratung und Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Stellen und den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie zwischen diesen Verbänden zu fördern;
 - b) die Art und Weise, in der diese Dienstleistungen die Regelung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen mittels Kollektivverhandlungen und die freie Ausübung des Vereinigungsrechts der Arbeitgeber und Arbeitnehmer fördern;
 - c) inwieweit das System der Arbeitsverwaltung die volle Entwicklung und Nutzung der Mechanismen für freiwillige Verhandlungen fördert.
- Ü. 150: Art. 6 (2) c)
E. 158: Abs. 5(2), 7 und 8
E.158: Abs. 9
17. Bitte machen Sie Angaben zu von Stellen innerhalb des Systems der Arbeitsverwaltung durchgeführten Tätigkeiten, um Arbeitgebern und Arbeitnehmern und ihren jeweiligen Verbänden auf deren Ersuchen eine fachliche Beratung zur Verfügung zu stellen. Bitte geben Sie auch an, ob die Stellen innerhalb des Systems der Arbeitsverwaltung im Falle von Kollektivstreitigkeiten im Einvernehmen mit den beteiligten Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Schlichtungs- und Vermittlungsdienste bereitstellen.
- Ü. 150: Art. 6 (2) d)
E. 158: Abs. 10

Aufgaben in Bezug auf Beschäftigung

18. Bitte machen Sie Angaben zu Stellen innerhalb des Systems der Arbeitsverwaltung, die an der Vorbereitung, Durchführung, Koordinierung, Überwachung und Überprüfung einer innerstaatlichen Beschäftigungspolitik mitwirken. Bitte beschreiben Sie die diesbezügliche Beratung und Zusammenarbeit mit den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.
Ü. 150: Art. 6 (2) a)
E. 158: Abs. 11 (1) und 13
19. Bitte machen Sie Angaben zu rechtlichen und institutionellen Rahmen für die Koordinierung der Tätigkeiten der einzelnen mit verschiedenen Aspekten der Beschäftigungspolitik befassten Organe und Stellen und geben Sie an, ob diese Koordinierung durch eine zentrale Stelle erfolgt.
E. 158: Abs. 11 (2)
20. Bitte geben Sie an, ob das System der Arbeitsverwaltung einen unentgeltlichen öffentlichen Arbeitsvermittlungsdienst umfasst. Bitte machen Sie Angaben zur Struktur und Organisation der Stellen innerhalb des Systems der Arbeitsverwaltung, die die entsprechenden Dienstleistungen bereitstellen, einschließlich zu institutionellen Vorkehrungen für die Förderung und Unterstützung der Beschäftigung von bestimmten Kategorien von Arbeitnehmern.
E. 158: Abs. 15 und 16
21. Bitte machen Sie Angaben zur Struktur und zu den Aufgaben von zuständigen Stellen innerhalb des Systems der Arbeitsverwaltung in Bezug auf die Arbeitskräfteplanung ² und die Erschließung des Arbeitskräftepotenzials. Bitte machen Sie auch Angaben zu den Stellen innerhalb des Systems der Arbeitsverwaltung, die gegebenenfalls für die Koordinierung von:
- Programmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Beschäftigungsförderungsprogramme;
 - Berufsberatungs- und Berufsausbildungsprogrammen; sowie
 - Systemen für Leistungen bei Arbeitslosigkeit
- verantwortlich sind.
Bitte machen Sie Angaben zu der Rolle, die den Stellen innerhalb des Systems der Arbeitsverwaltung gegebenenfalls bei der Koordinierung dieser Programme und Systeme mit allgemeinen beschäftigungspolitischen Maßnahmen zukommt.

Aufgaben in Bezug auf Untersuchungen und Forschung

22. Bitte machen Sie Angaben zu von den Stellen innerhalb des Systems der Arbeitsverwaltung durchgeführten Untersuchungen und Forschungsarbeiten zu dem Zweck, die Lage der Beschäftigten, Arbeitslosen und Unterbeschäftigten laufend zu beobachten. Bitte machen Sie Angaben zu den Stellen innerhalb des Systems der Arbeitsverwaltung, die gegebenenfalls mit dieser Aufgabe befasst sind, und stellen Sie gegebenenfalls Kopien dieser Untersuchungen und Forschungsarbeiten zur Verfügung.
Ü. 150: Art. 6 (2) b)
E. 158: Abs. 18

² Anm.: Die im englischen Original ausgeführte Fußnote hinsichtlich der Genderproblematik ist in der deutschen Übersetzung nicht relevant, da das englische Wort „manpower“ mit „Arbeitskräfte“ übersetzt wird und somit genderneutral ist, also weibliche wie männliche Arbeitskräfte umfasst.

Aufgaben in Bezug auf internationale Arbeitsangelegenheiten

23. Bitte machen Sie Angaben zu Stellen innerhalb des Systems der Arbeitsverwaltung, die gegebenenfalls für internationale Arbeitsangelegenheiten verantwortlich sind. Bitte geben Sie an, welche Rolle – unter Berücksichtigung der internationalen Arbeitsnormen – diesen Stellen bei der Ausarbeitung der nationalen Politik in Bezug auf internationale Arbeitsangelegenheiten und bei der Vertretung des Staates in solchen Angelegenheiten zukommt.

Ü. 150: Art. 6 (2) und 8

Stufenweise Ausdehnung der Aufgaben der Arbeitsverwaltung

24. Bitte geben Sie an, ob Maßnahmen ergriffen wurden, um die – nötigenfalls stufenweise – Ausdehnung der Aufgaben des Systems der Arbeitsverwaltung auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen und dem Arbeitsleben bestimmter Kategorien von Arbeitnehmern zu fördern, die rechtlich nicht als abhängig Beschäftigte gelten.

Ü. 150: Art. 7

DAS WEITERE VORGEHEN

Fakultative Frage

25. Bitte machen Sie Angaben zur Strategie Ihres Landes (beispielsweise in Form eines nationalen Plans) für die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG), insbesondere SDG 16, Zielvorgabe 16.6 – Leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufbauen – in Bezug auf die Arbeitsverwaltung und geben Sie an, in welcher Weise die [UN Principles of effective governance for sustainable development](#) („Grundsätze einer wirksamen Politikgestaltung für eine nachhaltige Entwicklung“) von 2018 bei der Formulierung, Umsetzung und Überprüfung dieser Strategie berücksichtigt wurden.

Aussichten und Hindernisse für die Ratifizierung

26. Bitte machen Sie Angaben zu etwaigen Aussichten auf die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 150 und beschreiben Sie die Probleme oder Hindernisse für seine mögliche Ratifizierung und beschreiben Sie gegebenenfalls die Maßnahmen, die zur Überwindung dieser Hindernisse ergriffen wurden oder geplant sind.

Normenbezogene Maßnahmen

27. Gibt es normenbezogene Maßnahmen, die in Bezug auf die Arbeitsverwaltung ergriffen werden sollten?

Möglicher Bedarf an fachlicher Unterstützung

28. Bitte geben Sie an, ob Ihr Land die IAO um fachliche Unterstützung bei der Umsetzung der Bestimmungen der Instrumente, die Gegenstand dieses Fragebogens sind, ersucht hat. Wenn ja, machen Sie bitte Angaben zu bestehenden Plänen für die Bereitstellung solcher Unterstützung oder dazu, was solche Unterstützung bewirkt hat, wenn sie bereits bereitgestellt wurde. Bitte geben Sie auch an, wie die IAO im Rahmen ihres Mandats zur Unterstützung der Systeme der Arbeitsverwaltung der Länder am besten geeignete Unterstützung bereitstellen könnte.

Artikel 23(2) der Verfassung der IAO

29. Nennen Sie bitte die repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, denen Abschriften des vorliegenden Fragebogens gemäß Artikel 23(2) der Verfassung der IAO übermittelt worden sind, und geben Sie bitte an, ob Sie von diesen Verbänden Stellungnahmen hinsichtlich der Durchführung oder vorgesehenen Durchführung der Instrumente, auf die sich der Fragebogen bezieht, erhalten haben. Falls ja, übermitteln Sie bitte eine Kopie der eingegangenen Stellungnahmen, gegebenenfalls mit den Bemerkungen, die Sie für nützlich erachten.